Niederschrift

über die **5. Sitzung des Kreistages** des Landkreises Merzig-Wadern in der Amtszeit 2019-2024 am Donnerstag, **05.03.2020**, 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Kreisverwaltungsgebäudes in Merzig, Bahnhofstraße 44.

Vorsitzende:

Schlegel-Friedrich, Daniela		66663 Merzig	

Mitglieder:

Brüning, Irene	CDU	66693 Mettlach	
Gillenberg, Andrea	CDU	66687 Wadern	
Gillenberg, Michael	CDU	66663 Merzig	
Kläser, Axel	CDU	66701 Beckingen	ab 17:05 Uhr
Klauck, Michaela, Dr.	CDU	66679 Losheim am See	
Koch, Lisa	CDU	66687 Wadern	
Kost, Judith	CDU	66663 Merzig	
Leibig, Michael	CDU	66687 Wadern	
Mertes, Alwin	CDU	66679 Losheim am See	
Schreiner, Gisbert	CDU	66693 Mettlach	
Wagner, Frank	CDU	66663 Merzig	
Willems, Thorsten	CDU	66709 Weiskirchen	
Braun, Gerhard	SPD	66701 Beckingen	
Fixemer, Anneliese	SPD	66663 Merzig	
Kautenburger, Matthias	SPD	66663 Merzig	
Müller, Stefan	SPD	66663 Merzig	
Rehlinger, Torsten	SPD	66663 Merzig	
Schirrah, Alexander	SPD	66706 Perl	
Theobald, Peter	SPD	66709 Weiskirchen	
Uder, Hans-Josef	SPD	66693 Mettlach	ab 17:05 Uhr
Weber, Cedric	SPD	66687 Wadern	
Laub, Joachim	GRÜNE	66679 Losheim am See	
Lessel, Ute	GRÜNE	66687 Wadern	
Mayers, Marita	GRÜNE	66663 Merzig	
Wilkin, Jonathan	GRÜNE	66687 Wadern	
Hoffmann-Schmidt, Barbara	AfD	66701 Beckingen	
Roth, Karl	AfD	66679 Losheim am See	
Engel, Reinhold	DIE LINKE	66701 Beckingen	
Tröger, Ewa	DIE LINKE	66693 Mettlach	
Altpeter, Bernd	FDP	66663 Merzig	

Gäste:

Brust, Andreas			Komm. Schulleiter PWG
Reichel, Joshua			Rödl & Partner

von der Verwaltung:

Adams, Hans-Albert		66663 Merzig	
Bauer, Siegbert		66663 Merzig	ab 18.02 Uhr
Bernardy, Ralf		66663 Merzig	ab 18:02 Uhr
Birtel, Martin		66663 Merzig	
Brücker, Gerd		66663 Merzig	
Dewald, Heinz		66663 Merzig	
Görgen, Markus		66661 Merzig	
Gräve, Volker		66663 Merzig	
Gutmann, Doris		66663 Merzig	
Horf, Stefanie		66663 Merzig	
Klauck, Elisabeth		66663 Merzig	
Klauck, Michael		66663 Merzig	
Klein, Aline		66663 Merzig	
Klein, Werner		66663 Merzig	
Klinkner, Antonia		66663 Merzig	Protokollführerin
Kredteck, Stefan		66663 Merzig	
Morawski, Richard		66663 Merzig	

Potstawa, Melanie	66663 Merzig
Scholtes, Stephan	66663 Merzig
Schroeteler, Bernadette	66663 Merzig
Thul, Christian	66663 Merzig
Wilhelm, Peter	66663 Merzig
Willkomm, Wolfgang	66663 Merzig

Es fehlten:

Mitglieder:

Hoffmann, Andreas	CDU	66706 Perl
Seiwert, Bernd	CDU	66663 Merzig
Scheid, Stefan	SPD	66679 Losheim am See

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1 Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes
Vorlage: IV/174/2020

2 Erstellung des sog. „Schlüssigen Konzeptes" für die Erstellung des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten im Leistungsbereich des SGB II und des SGB XII
Vorlage: IV/192/2020

3 eventuell geänderte Festlegung der Aufnahmekapazität von Schulen in Trägerschaft des Landkreises Merzig-Wadern für das Schuljahr 2020/2021 - Herstellung des Benehmens
Vorlage: BV/178/2020

4 Neubezeichnung der Handels-, Gewerbe- und Sozialpflegeschule am Berufsbildungszentrum Merzig und Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Merzig - Herstellen des Einvernehmens
Vorlage: BV/158/2020

5 Neubezeichnung der Handels- und Sozialpflegeschule sowie die Errichtung einer Berufsfachschule der Fachrichtung Technik am Berufsbildungszentrum Hochwald und Änderung des Erlasses - Herstellen des Einvernehmens
Vorlage: BV/159/2020

6 Förderung des Projekts "Seniorenpatenschaften– Besuchs- und Begleitdienst für ältere, einsame Menschen im Landkreis Merzig-Wadern"
Vorlage: BV/140/2020

7 Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Landrätin und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage: BV/166/2020

8 Beteiligungsbericht des Landkreises Merzig-Wadern 2019
Vorlage: IV/132/2019

9 Information über den Bericht zur Umsetzung der Zielvorgaben des Frauenförderplans nach § 9 LGG
Vorlage: IV/173/2020

10 Richtlinien über das Einstellungsverfahren bei Stellenausschreibungen
Vorlage: PV/186/2020

11 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Kreistages des Landkreises Merzig-Wadern
Vorlage: BV/129/2019

12 Antrag von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Finanzierung entgeltlicher Betreuung von Kindern und kranker/pflegebedürftiger Familienmitglieder

während der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse
Vorlage: BV/162/2020

13 Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Vorlage: AN/206/2020

14 Einrichtung der zentralen Schlauch- und Schutzzeugpflege für die Feuerwehren im Landkreis Merzig-Wadern - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
Vorlage: BV/137/2019

15 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

II. Nichtöffentliche Sitzung

16 Übertragung der Schulleitung am Peter-Wust-Gymnasium Merzig – Herstellen des Benehmens
Vorlage: BV/209/2020

17 Berufung gegen ein Urteil des Landgerichtes Saarbrücken
Vorlage: IV/196/2020

18 Klageverfahren des Landkreises Merzig-Wadern auf Kostenerstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gegen das Jobcenter Merzig-Wadern
Vorlage: IV/203/2020

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Die Vorsitzende *begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen ergibt sich kein Widerspruch. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.*

Der Kreistag beschließt gemäß § 171 Nr. 6 i. V. m. § 41 Abs. 5 KSVG **einstimmig**, folgende Angelegenheit in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Neuer TOP 16: Übertragung der Schulleitung am Peter-Wust-Gymnasium Merzig – Herstellen des Benehmens

Folgende Tagesordnungspunkte wurden nicht durch den Kreisausschuss vorberaten:

3 eventuell geänderte Festlegung der Aufnahmekapazität von Schulen in Trägerschaft des Landkreises Merzig-Wadern für das Schuljahr 2020/2021 - Herstellung des Benehmens
10 Richtlinien über das Einstellungsverfahren bei Stellenausschreibungen

Der Kreistag beschließt gemäß § 175 Abs. 4 KSVG **einstimmig**, die v .g. TOP ohne Vorberatung zu behandeln.

I. Öffentliche Sitzung

1 Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes Vorlage: IV/174/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Herr Immanuel Falkenberg ist am 5. Februar 2020 verstorben.
Aufgrund der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Kreiswahlausschuss am 27. März 2019 und der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss am 13. Juni 2019 wurde als nachrückende Ersatzperson (Wahlvorschlag der AfD)

Frau Barbara Hoffmann-Schmidt
66701 Beckingen

gemäß §§ 58 und 44 KWG festgestellt.

Frau Hoffmann-Schmidt hat das Mandat am 17. Februar 2020 angenommen.

Gemäß § 157 Abs. 3 KSVG ist das neue Kreistagsmitglied vor dem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung des Amtes und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

<u>Die Vorsitzende</u> *verpflichtet Frau Barbara Hoffmann-Schmidt per Handschlag wie folgt:*

"Ich verpflichte Sie hiermit nach § 157 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.
Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
Sie haben gegenüber dem Landkreis Merzig-Wadern eine besondere Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfasst; das gilt auch, wenn Sie nicht mehr im Amt sind.
Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen.
Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir."

2 Erstellung des sog. „Schlüssigen Konzeptes" für die Erstellung des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten im Leistungsbereich des SGB II und des SGB XII
Vorlage: IV/192/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind nach den Bestimmungen des SGB II und des SGB XII als örtliche Träger zuständig für die Gewährung der Kosten der Unterkunft. In diesem Zusammenhang fordert die Rechtsprechung die Entwicklung eines sog. „Schlüssigen Konzeptes" für die Erstellung eines „grundsicherungsrelevanten Mietspiegels" zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten im Leistungsbereich des SGB II und des SGB XII.

Für den Landkreis Merzig-Wadern erfolgte die Erstellung durch das externe Beratungsunternehmen Rödl & Partner im Jahr 2014. Das Konzept trat im Jahr 2015 in Kraft.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) müssen die Daten möglichst aktuell sein, um sichere Rückschlüsse auf das Preisniveau im jeweiligen Vergleichszeitraum zu ermöglichen (BSG 4.6.2014 – B 14 AS 53/13 R; 19.10.2010 – B 4 77/12 R). Analog der Regelung des § 22c Abs. 2 SGB II ist daher mindestens alle zwei Jahre eine Überprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung der Werte erforderlich. Die Aktualisierung des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels erfolgte zum November 2017.

Nach weiteren zwei Jahren war eine Neuerstellung des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels erforderlich. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2019 die Firma Rödl & Partner mit der Fortschreibung des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels beauftragt.

Rödl & Partner erstellt zum Konzeptabschluss einen detaillierten Bericht. Dieser liegt Anfang März 2020 vor und wird dem Kreistag als Tischvorlage vorgelegt. Darüber hinaus werden die Mitarbeiter von Rödl & Partner das Konzept im Rahmen der Kreistagssitzung vorstellen und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Die Fortschreibung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

3 eventuell geänderte Festlegung der Aufnahmekapazität von Schulen in Trägerschaft des Landkreises Merzig-Wadern für das Schuljahr 2020/2021 - Herstellung des Benehmens
Vorlage: BV/178/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Der Kreisausschuss hat die Angelegenheit nicht vorberaten. Der Kreistag muss gemäß § 175 Abs. 4 KSVG beschließen, den Tagesordnungspunkt ohne Vorberatung zu behandeln.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Übergang von der Grundschule in weiterführende allgemeinbildende Schulen (Aufnahmeverordnung) wird die Aufnahmefähigkeit der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen für jede Schule der Sekundarstufe I von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger festgelegt. Hierbei sind neben dem Bildungsauftrag der Schule und den Vorschriften über die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung insbesondere die baulich-räumlichen Bedingungen der jeweiligen Schule zu berücksichtigen.

Der Anmeldezeitraum für das Schuljahr 2020/2021 endet am 03.03.2020.

Übersteigt die Gesamtzahl der Anmeldungen die Aufnahmefähigkeit einer Schule, so prüfen laut Aufnahmeverordnung Schulleitung und Schulträger, ob und wie diese erweitert werden kann. Das Ergebnis ist der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen, die im Benehmen mit dem Schulträger entscheidet.

Können auch hiernach nicht alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, so führt die Schulleitung ein Auswahlverfahren durch. Ist zu besorgen, dass das Auswahlverfahren an einer Schule das Aufnahmeverfahren an anderen Schulen in erheblichem Maße beeinflusst, so kann die Schulaufsichtsbehörde das Verfahren an sich ziehen.
Das Auswahlverfahren würde am 09.03.2020 stattfinden.

Da aktuell nicht absehbar ist wie der Stand der Anmeldungen bei den einzelnen Schulen zum 03.03.2020 ist und ob an einer oder mehreren Schulen die Gesamtzahl der Anmeldungen die Aufnahmefähigkeit übersteigen wird, soll dieser Tagesordnungspunkt vorsorglich mitaufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt, ob im jeweiligen Fall die Aufnahmekapazität einer oder mehrerer Schulen für das Schuljahr 2020/2021 geändert und das Benehmen hergestellt werden kann, für den Fall, dass das Ministerium mit dieser Planung einverstanden sein sollte.

Ergänzung der Beschlussvorlage nach Anmeldeschluss 03.03.2020
Zügigkeit Eichenlaubschule Weiskirchen – Schuljahr 2020/2021

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Übergang von der Grundschule in weiterführende allgemeinbildende Schulen (Aufnahmeverordnung) wird die Aufnahmefähigkeit der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

für jede Schule der Sekundarstufe I von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger festgelegt. Hierbei sind neben dem Bildungsauftrag der Schule und den Vorschriften über die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung insbesondere die baulich-räumlichen Bedingungen der jeweiligen Schule zu berücksichtigen.

Die Zügigkeit für die Eichenlaubschule Weiskirchen wurde bis auf weiteres auf 3-zügig festgelegt.

Die Anmeldezahl für das Schuljahr 2020/2021 lag zum Stichtag 03.03.2020 bei 89 Schülern. Bei der aktuellen Aufnahmefähigkeit würde dies bedeuten, dass unter Zugrundelegung der Schülerrichtzahl von 29 Schülern pro Klasse zwei Schüler nicht aufgenommen werden könnten. Die Schule wünscht die Einrichtung von vier 5er-Klassen im Schuljahr 2020/2021.

Die Schulleiterin gibt hierzu folgende Informationen:
Es sind 8 SchülerInnen unter den Bewerbern, die nach einem individuellen Förderbedarf unterrichtet werden. Diese wären in einer Klasse mit 30 Schülern überfordert.
Bei den Bewerbern sind auch 7 Flüchtlinge und Zuwanderer, die ebenfalls in großen Klassen überfordert wären.
Die Vergangenheit hat gezeigt, dass während der Sommerferien noch Kinder angemeldet werden, die im Kinderheim der Jugendhilfe St. Maria leben. Für diese Kinder aus der unmittelbaren Nachbarschaft wäre dann kein Platz mehr.
Traditionell werden auch Kinder aus der Wohngruppe Batschweiler angemeldet. Auch diese könnten dann nicht mehr aufgenommen werden.
Heute Morgen hat sich noch eine Mutter gemeldet, die vergessen hat, ihr Kind anzumelden. Die Schule rechnet damit, dass noch mehr Nachzügler kommen.
Die Schule möchte keine Schüler abweisen.

Übersteigt die Gesamtzahl der Anmeldungen die Aufnahmefähigkeit, so prüfen Schulleitung und Schulträger laut Aufnahmeverordnung, ob und wie diese erweitert werden kann. Das Ergebnis ist der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen, die im Benehmen mit dem Schulträger entscheidet.

Der Landkreis Merzig-Wadern hat als Schulträger die Raumsituation bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Die Eichenlaubschule verfügt über 21 Klassenräume sowie mehrere Funktionsräume. Aktuell werden 21 Klassen an der Eichenlaubschule unterrichtet.
Laut Auskunft der Schulleiterin wird die Eichenlaubschule auch bei einer 4. Klasse in Klassenstufe 5 im kommenden Schuljahr insgesamt höchstens 21 Klassen haben, da die drei 10er-Klassen die Schule verlassen. Von den vier 9er-Klassen werden zwei die Schule verlassen. Es kann sein, dass aus den beiden übrig gebliebenen 9er-Klassen drei 10er-Klassen werden. Hier muss abgewartet werden, wie viele Schüler versetzt bzw. nicht versetzt werden.

Es wird also im kommenden Schuljahr laut Auskunft der Schulleiterin 20 oder 21 Klassen an der Eichenlaubschule geben. Diese Klassen könnten ohne Probleme untergebracht werden. Auch in der FGTS wird es laut Auskunft der Schulleiterin nicht zu räumlichen Problemen oder zu Gruppenmehrbildungen kommen.

Das Bildungsministerium wird am 04.03.2020 im Laufe des Tages entscheiden, ob einer vierten 5er-Klasse von deren Seite zugestimmt wird - das Einverständnis des Schulträgers vorausgesetzt.

Beschlussvorschlag:
Für die Eichenlaubschule Weiskirchen soll für das Schuljahr 2020/2021 die maximale Aufnahmekapazität aufgrund der aktuell vorliegenden Anmeldezahlen auf bis zu vier Klassen erhöht werden.
Der Kreistag beschließt, hierfür das Benehmen herzustellen, für den Fall, dass das Ministerium mit dieser Planung einverstanden sein sollte.

Beschluss: einstimmig
Für die Eichenlaubschule Weiskirchen soll für das Schuljahr 2020/2021 die maximale Aufnahmekapazität aufgrund der aktuell vorliegenden Anmeldezahlen auf bis zu vier Klassen erhöht werden.
Der Kreistag beschließt, hierfür das Benehmen herzustellen, für den Fall, dass das Ministerium mit dieser Planung einverstanden sein sollte.

4 Neubezeichnung der Handels-, Gewerbe- und Sozialpflegeschule am Berufsbildungszentrum Merzig und Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Merzig - Herstellen des Einvernehmens
Vorlage: BV/158/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Mit Schreiben vom 07.01.2020 teilt uns das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes mit, dass es im Rahmen der Reform des Übergangssystems beabsichtige, am BBZ Merzig

- die Handelsschule in die Berufsfachschule der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung,
- die Gewerbeschule in die Berufsfachschule der Fachrichtung Technik sowie
- die Sozialpflegeschule in die Berufsfachschule der Fachrichtung Gesundheit und Soziales

umzubenennen.

In Folge dessen kommt es zu Änderungen im Erlass über die Errichtung des Berufsbildungszentrums Merzig zu Beginn des Schuljahres 2004/2005. Um einen Errichtungserlass erstellen zu können, sei es notwendig, dass der Schulausschuss und das beschlussfassende Gremium diesem zustimmen.
Das Ministerium bittet um Anhörung des Schulausschusses und des beschlussfassenden Gremiums des Landkreises Merzig-Wadern gemäß § 40 Schulordnungsgesetz.

Gemäß § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) entscheidet über die Errichtung, Änderung und Auflösung einer öffentlichen Schule die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nach Anhörung der Schulregionkonferenz und der Schulkonferenz der Schule, soweit sie bereits besteht. Als Errichtung gelten auch die Teilung einer Schule in mehrere selbstständige Schulen oder die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbstständiger Schulen zu einer Schule. Änderung ist der dauerhafte Aus- und Abbau einer Schule, der Wechsel des Schulträgers sowie der Wechsel der Schulform und des Schultyps.
Nach § 40 SchoG ist in diesen Fällen also das Einvernehmen des Schulträgers erforderlich.

Die Schulkonferenz des BBZ Merzig hat sich laut Auskunft des Schulleiters am 09.01.2020 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig für die vorgenannten Änderungen ausgesprochen.

Die Schulregionkonferenz des Landkreises Merzig-Wadern hat sich in ihrer Sitzung am 27.01.2020 mit der Angelegenheit befasst und dem vorgelegten Erlass betreffend die Neubezeichnung der Handels-, Gewerbe- und Sozialpflegeschule am Berufsbildungszentrum Merzig und zur Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Merzig zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag stellt das Einvernehmen zur Neubezeichnung der Handels-, Gewerbe- und Sozialpflegeschule am Berufsbildungszentrum Merzig und zur Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Merzig zu Beginn des Schuljahrs 2004/2005 gemäß § 40 Schulordnungsgesetz her.

Beschluss: einstimmig
Der Kreistag stellt das Einvernehmen zur Neubezeichnung der Handels-, Gewerbe- und Sozialpflegeschule am Berufsbildungszentrum Merzig und zur Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Merzig zu Beginn des Schuljahrs 2004/2005 gemäß § 40 Schulordnungsgesetz her.

5 Neubezeichnung der Handels- und Sozialpflegeschule sowie die Errichtung einer Berufsfachschule der Fachrichtung Technik am Berufsbildungszentrum Hochwald und Änderung des Erlasses - Herstellen des Einvernehmens
Vorlage: BV/159/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Mit Schreiben vom 07.01.2020 teilt uns das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes mit, dass es im Rahmen der Reform des Übergangssystems beabsichtige, am BBZ Hochwald

- die Handelsschule in die Berufsfachschule der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung und
- die Sozialpflegeschule in die Berufsfachschule der Fachrichtung Gesundheit und Soziales

umzubenennen sowie

- eine Berufsfachschule der Fachrichtung Technik

zu errichten.

In Folge dessen kommt es zu Änderungen im Erlass über die Errichtung des Berufsbildungszentrums Hochwald zu Beginn des Schuljahres 2001/2002.
Um einen Errichtungserlass erstellen zu können, sei es notwendig, dass der Schulausschuss und das beschlussfassende Gremium diesem zustimmen.
Das Ministerium bittet um Anhörung des Schulausschusses und des beschlussfassenden Gremiums des Landkreises Merzig-Wadern gemäß § 40 Schulordnungsgesetz.

Gemäß § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) entscheidet über die Errichtung, Änderung und Auflösung einer öffentlichen Schule die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nach Anhörung der Schulregionkonferenz und der Schulkonferenz der Schule, soweit sie bereits besteht. Als Errichtung gelten auch die Teilung einer Schule in mehrere selbstständige Schulen oder die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbstständiger Schulen zu einer Schule. Änderung ist der dauerhafte Aus- und Abbau einer Schule, der Wechsel des Schulträgers sowie der Wechsel der Schulform und des Schultyps.
Nach § 40 SchoG ist in diesen Fällen also das Einvernehmen des Schulträgers erforderlich.

Die Schulkonferenz des BBZ Hochwald hat sich laut Auskunft des Schulleiters am 13.01.2020 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig für die vorgenannten Änderungen ausgesprochen.

Die Schulregionkonferenz des Landkreises Merzig-Wadern wird sich am 27.01.2020 mit der Angelegenheit befassen.

Die Berufsfachschule der Fachrichtung Technik, die am BBZ Hochwald komplett neu errichtet wird, beginnt aufsteigend im Schuljahr 2020/2021 mit der Fachstufe I und umfasst ab dem Schuljahr 2021/2022 die Fachstufe I und die Fachstufe II.

Räumlicherseits gibt es laut Auskunft des Schulleiters des BBZ Hochwald keine Probleme, da es die Schulformen Berufsgrundbildungsjahr und Berufsgrundschule künftig nicht mehr geben wird und die Schüler dieser Schulformen in der Regel Schüler der Berufsfachschulen oder der Ausbildungsvorbereitung werden. Auch von der Ausstattung her ist die Schule im Bereich Technik bereits hervorragend ausgestattet.

Die Schulform Berufsvorbereitungsjahr wird künftig ebenfalls nicht mehr existieren. Stattdessen wird es den Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung der Berufsschule geben.

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag stellt das Einvernehmen zur Neubezeichnung der Handels- und Sozialpflegeschule am Berufsbildungszentrum Hochwald und zur Errichtung einer Berufsfachschule der Fachrichtung Technik am Berufsbildungszentrum Hochwald sowie zur Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Hochwald zu Beginn des Schuljahrs 2001/2002 gemäß § 40 Schulordnungsgesetz her.

Beschluss: einstimmig
Der Kreistag stellt das Einvernehmen zur Neubezeichnung der Handels- und Sozialpflegeschule am Berufsbildungszentrum Hochwald und zur Errichtung einer Berufsfachschule der Fachrichtung Technik am Berufsbildungszentrum Hochwald sowie zur Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Hochwald zu Beginn des Schuljahrs 2001/2002 gemäß § 40 Schulordnungsgesetz her.

6 Förderung des Projekts "Seniorenpatenschaften– Besuchs- und Begleitdienst für ältere, einsame Menschen im Landkreis Merzig-Wadern" Vorlage: BV/140/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Der Caritasverband Saar-Hochwald e.V. setzt im Rahmen einer LEADER-Förderung seit 2016 das Projekt „Seniorenpatenschaften – Besuchs- und Begleitdienst für ältere, einsame Menschen im Landkreis Merzig-Wadern" um. Das LEADER-Projekt endet mit der Endabrechnung im Februar 2020, Fördermittel standen nur bis 31.12.2019 zur Verfügung. Für die Weiterfinanzierung des Projektes beantragt der Caritasverband Saar-Hochwald e.V. zur Finanzierung einer Personalstelle (1,0 VZÄ) sowie der Sach- und Overheadkosten ab dem 01.01.2020 eine Förderung durch den Landkreis Merzig-Wadern.

Im Rahmen der LEADER-Förderung ist es dem Caritasverband Saar-Hochwald e.V. gelungen, die Seniorenpaten als ein kreisweites Angebot an Besuchsdiensten zu etablieren. Die Zielgruppe des Projekts sind ältere, alleinlebende Menschen, auch mit Partnerin/ Partner, die aufgrund von körperlicher Gebrechlichkeit und mangelnder Mobilität vorwiegend auf ihre Wohnung orientiert sind. Die Hilfe der ehrenamtlichen Seniorenpatinnen/ -paten soll Abwechslung in den Alltag bringen, die Einsamkeit unterbrechen und eine Brücke zur Gesellschaft schlagen. Mit ihren regelmäßigen Besuchen bieten die Seniorenpatinnen/ -paten eine verlässliche und langfristige Begleitung für die älteren Menschen. Ziel des Projekts ist, der Vereinsamung und Isolation älterer Menschen entgegenzuwirken, sie bei der Bewältigung des Alltags zu unterstützen und so einen möglichst langen Verbleib in der Häuslichkeit zu ermöglichen. Zwei hauptamtliche Koordinatoren kümmern sich um die administrative Seite des Projektes. Sie sind für die Gewinnung der Ehrenamtlichen, die fachliche Leitung, Schulung und Begleitung der Seniorenpatinnen/ -paten, sowie die Beratung und Information der älteren Menschen zuständig.
Im Jahr 2018 waren im gesamten Landkreis Merzig-Wadern 30 Seniorenpatinnen/ -paten tätig. Sie haben in 940 Einsätzen und etwa 2200 Besuchsstunden insgesamt 42 alleinlebende ältere Menschen betreut und begleitet.

Die Auswirkungen des demographischen Wandels werden sich in den kommenden Jahren auch im Landkreis Merzig-Wadern immer stärker zeigen. Laut der „Kleinräumigen Bevölkerungsvorausschätzung für den Landkreis Merzig-Wadern" wird die Bevölkerung insgesamt weniger und vor allem älter. Im Jahr 2030 wird etwa 28 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises 65 Jahre und älter sein (im Jahr 2015 ca. 21 %), bei gleichzeitig schrumpfenden Zahlen von Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 20-65 Jahren und der Zahl der unter 20-Jährigen (Spiekermann & Wegener, 2016).

Die Schaffung und der Ausbau von sozialen Seniorenprojekten und die Förderung von ehrenamtlichem Engagement werden vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung immer wichtiger. Aktuelle Entwicklungen zeigen auch, dass ältere Menschen immer länger gesund bleiben und der Pflegebedarf oft erst im hohen Alter ansteigt. Etwa 85 % der über 85-Jährigen leben im eigenen Haushalt. Gleichzeitig ist davon auszugehen,

dass ältere Menschen auf weniger soziale Unterstützung aus ihrem Umfeld zurückgreifen können („Siebter Altenbericht. Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften", Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2016).

Das Projekt „Seniorenpatenschaften" setzt an diesem Punkt an. Unter der Prämisse „ambulant vor stationär" bietet es gleichzeitig niedrigschwellige, wohnortnahe und kontinuierliche Unterstützung für ältere einsame Menschen und die Möglichkeit zu ehrenamtlichem Engagement. So leistet es einen wichtigen Beitrag für die Menschen im Landkreis Merzig-Wadern und eine sinnvolle Ergänzung der hauptamtlichen Dienstleistungsangebote.

Insbesondere im Gegensatz zu den Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen zum Ziel haben (§§ 45a ff. Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung), bietet das Projekt „Seniorenpatenschaften" einen kostenlosen Besuchsdienst für alle älteren Menschen an, unabhängig von einer Einstufung in einen Pflegegrad. Somit profitieren alle älteren Menschen im Landkreis Merzig-Wadern von dem Projekt und die große Gruppe derer, die einsam, aber nicht pflegebedürftig sind, wird nicht per se ausgeschlossen. Eine verlässliche Unterstützung und Umsetzung des Projekts ist daher nur außerhalb der Förderung der Angebote zur Unterstützung im Alltag möglich.
Daneben ist davon auszugehen, dass das Projekt sich mit jeder verzögerten oder vermiedenen Heimaufnahme auch positiv auf die Entwicklung der Hilfe zur Pflege und damit auch auf den Kreishaushalt auswirkt.

In der Kreisausschusssitzung am 21.10.2019 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein Konzept für die Förderung des Projekts „Seniorenpatenschaften – Besuchs- und Begleitdienst für ältere, einsame Menschen im Landkreis Merzig-Wadern" auszuarbeiten und den Kreisgremien zur Beratung vorzulegen.

In der Kreispflegeausschusssitzung am 22.01.2020 wurde das Projekt „Seniorenpatenschaften– Besuchs- und Begleitdienst für ältere, einsame Menschen im Landkreis Merzig-Wadern" vorgestellt. Die Verwaltung hat Grundsätze zur Förderung des Projekts erarbeitet. Diese wurden im Rahmen der Sitzung ebenfalls vorgestellt und für den Kreisausschuss und Kreistag vorberaten.

Mit einstimmigem Beschluss vom 22.01.2020 empfiehlt der Kreispflegeausschuss dem Kreisausschuss die Förderung des Projekts "Seniorenpatenschaften – Besuchs- und Begleitdienst für ältere, einsame Menschen im Landkreis Merzig-Wadern" des Caritasverbandes Saar-Hochwald e. V. gemäß den besprochenen Fördergrundsätzen.

<u>Finanzielle und personelle Auswirkungen:</u>
Es entstehen keine personellen Auswirkungen.
In den Haushaltsberatungen des Landkreises Merzig-Wadern wird jährlich die Förderhöhe für das Projekt „Seniorenpatenschaften– Besuchs- und Begleitdienst für ältere, einsame Menschen im Landkreis Merzig-Wadern" festgelegt.
Für 2020 stehen im Kreishaushalt entsprechende Fördermittel in Höhe von max. 75.000 € bei Kostenstelle 044, Kostenträger 33100100, Sachkonto 531819 (HH-Entwurf 2020, S. 204) und Kostenstelle 044, Kostenträger

31100500, Sachkonto 531819 und Sachkonto 531700 (HH-Entwurf 2020, S. 189) zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Förderung des Projekts „Seniorenpatenschaften– Besuchs- und Begleitdienst für ältere, einsame Menschen im Landkreis Merzig-Wadern" des Caritasverbandes Saar-Hochwald e.V. im Umfang einer Personalstelle (1,0 VZÄ) sowie der Sach- und Overheadkosten gemäß den Fördergrundsätzen zu.

Der Kreistag beschließt, mit dem Caritasverband Saar-Hochwald e.V. gemäß den Fördergrundsätzen einen Kooperationsvertrag über die Förderung des Projekts „Seniorenpatenschaften– Besuchs- und Begleitdienst für ältere, einsame Menschen im Landkreis Merzig-Wadern" abzuschließen.

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag stimmt der Förderung des Projekts „Seniorenpatenschaften– Besuchs- und Begleitdienst für ältere, einsame Menschen im Landkreis Merzig-Wadern" des Caritasverbandes Saar-Hochwald e.V. im Umfang einer Personalstelle (1,0 VZÄ) sowie der Sach- und Overheadkosten gemäß den Fördergrundsätzen zu.
Der Kreistag beschließt, mit dem Caritasverband Saar-Hochwald e.V. gemäß den Fördergrundsätzen einen Kooperationsvertrag über die Förderung des Projekts „Seniorenpatenschaften– Besuchs- und Begleitdienst für ältere, einsame Menschen im Landkreis Merzig-Wadern" abzuschließen. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

7 Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Landrätin und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2016 Vorlage: BV/166/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Gemäß § 171 Nr. 7 i. V. m. § 42 Abs. 3 KSVG muss für diesen Gegenstand der Tagesordnung eine besondere Vorsitzende/ein besonderer Vorsitzender bestellt werden.
Ehrenamtliche Beigeordnete haben, soweit sie die Landrätin vertreten haben, im Rechnungsprüfungsverfahren kein Stimmrecht (§ 189 Abs. 1 i. V. m. § 101 Abs. 1 KSVG).

Vor der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung der Landrätin und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2016 durch den Kreistag prüft der Rechnungsprüfungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung den Jahresabschluss nach den Grundsätzen des § 122 Abs. 1 KSVG. In Gemeindeverbänden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, ist diesem der Jahresabschluss vor dieser Prüfung zuzuleiten (§ 122 Abs. 1 i.V.m. § 190 Abs. 1 und 2 KSVG).

Nach § 122 Abs. 1 KSVG hat das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind, und den Jahresabschluss außerdem dahin, ob der Haushaltsplan eingehalten ist. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Für die Rechtstellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes bei einem Gemeindeverband gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Rechtstellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend (§ 190 Abs. 2 KSVG).

Das Rechnungsprüfungsamt hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung mit Datum vom 28. Januar 2020 einen Prüfungsbericht erstellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung vermittelt der Jahresabschluss 2016 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Prüfungsergebnis wurde der Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich mit Schreiben vom 28. Januar 2020 mitgeteilt.

Beschlussvorschlag:
Da die Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt hat, wird dem Kreistag empfohlen, zwei gesonderte Beschlüsse nach § 101 Abs. 2 i.V.m. § 189 Abs. 1 KSVG zu fassen:

1. den geprüften Jahresabschluss 2016 mit dem Fehlbetrag in Höhe von 701.307,24 € festzustellen,

2. der Landrätin und den Kreisbeigeordneten, soweit sie die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Die Mitglieder Bernd Altpeter und Frank Wagner – Kreisbeigeordnete im Jahr 2016 – nehmen nicht an der Abstimmung teil.

Beschluss: einstimmig
Da die Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt hat, fasst der Kreistag zwei gesonderte Beschlüsse nach § 101 Abs. 2 i.V.m. § 189 Abs. 1 KSVG:

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2016 mit dem Fehlbetrag in Höhe von 701.307,24 € fest.

2. Der Kreistag erteilt der Landrätin und den Kreisbeigeordneten, soweit sie die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung.

8 Beteiligungsbericht des Landkreises Merzig-Wadern 2019 Vorlage: IV/132/2019

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Nach § 189 Abs. 1 i.V.m. § 115 Abs. 2 KSVG hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen.
Der Bericht ist in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Die Mitglieder des Kreistages nehmen den Beteiligungsbericht zur Kenntnis.

9 Information über den Bericht zur Umsetzung der Zielvorgaben des Frauenförderplans nach § 9 LGG Vorlage: IV/173/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Nach Novellierung des Saarländischen Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) im Jahr 2015 verloren alle bis dahin erlassenen Frauenförderpläne (FFP) zum 31.12.2016 ihre Gültigkeit. Für den Landkreis Merzig-Wadern wurde daraufhin am 22.02.2017 durch die Landrätin als Dienststellenleitung ein den neuen Regelungen angepasster FFP in Kraft gesetzt.

Gemäß § 9 LGG sind alle Dienststellen, die über einen Frauenförderplan verfügen dazu verpflichtet, alle zwei Jahre dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Umsetzung der Zielvorgaben des FFP zu berichten. Daneben ist der Bericht dem Kreistag zugänglich zu machen.

Der erste zu erstellende Bericht umfasst nun den Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2019.

10 Richtlinien über das Einstellungsverfahren bei Stellenausschreibungen
Vorlage: PV/186/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Der Kreisausschuss hat die Angelegenheit nicht vorberaten. Der Kreistag muss gemäß § 175 Abs. 4 KSVG beschließen, den Tagesordnungspunkt ohne Vorberatung zu behandeln.

Bislang wurden die Auswahlverfahren bei öffentlichen Stellenausschreibungen wie folgt durchgeführt:

- Anfertigung einer Stellenausschreibung, in der das zu besetzende Aufgabengebiet beschrieben und ein Anforderungsprofil erstellt wurde,
- Nach Eingang der Bewerbungen - Erstellung eines Bewerberspiegels,
- Nach Fertigstellung des Bewerberspiegels – Vergleich der Qualifikationen der Bewerber/-innen mit dem Anforderungsprofil und Bildung einer engeren Wahl,
- Vorstellungsgespräche in der Personalkommission und Entscheidung, welche Bewerber/-innen dem Kreisausschuss vorgeschlagen werden sollen.

Da dieses Verfahren in einem Konkurrentenstreitverfahren vor dem Arbeitsgericht keinen Bestand haben würde, wurde in dem Auswahlverfahren zur Besetzung von 2 Sachbearbeiterstellen im Aufgabengebiet Unterhaltsvorschussgesetz erstmals die folgende Vorgehensweise gewählt:

- Stellenausschreibung mit Anforderungsprofil.
- Anfertigung des Bewerberspiegels.
- Die Qualifikationen der Bewerber/-innen wurden anschließend mit dem Anforderungsprofil verglichen und mit einem Punktesystem in einer Auswertungstabelle bewertet. Es wurden diejenigen Personen in die engere Wahl genommen, die mindestens eine bestimmte Punktezahl erreicht hatten.
- Im Vorstellungsgespräch wurden zunächst allgemeine Fragen zum beruflichen Werdegang und zur Motivation für die Bewerbung und anschließend Fachfragen gestellt. Die Vorstellung der Bewerbung und die Ausführungen zu den Fachfragen wurden ebenfalls nach einem Punktesystem bewertet.

Im Auswahlverfahren zur Besetzung der Stellen im Aufgabengebiet Unterhaltsvorschussgesetz wurde die in den Bewerbungsunterlagen belegte berufliche Qualifikation mit maximal 60 erreichbaren Punkten und das Vorstellungsgespräch mit maximal 40 erreichbaren Punkten bewertet. Diese Gewichtung wurde als zu einseitig kritisiert. Deshalb wurde in den folgenden Auswahlverfahren eine gleiche Gewichtung von Vorstellungsgespräch und Bewerbungsunterlagen vorgenommen.

Um das Verfahren zukünftig zu vereinfachen, fand am 08.01.2020 eine außerordentliche Sitzung der Personalkommission statt. Die Personalkommission sprach sich nach eingehender Diskussion für ein neues Verfahren bei öffentlichen Stellenausschreibungen aus. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Personalrates vom 13.02.2020 und der Frauenbeauftragten vom 13.02.2020 sollen Einstellungen zukünftig nach folgendem Verfahren durchgeführt werden:

- Die Bewerberauswahl erfolgt nach einem Punktsystem, bei dem insgesamt 60 Punkte erreicht werden können, davon 30 Punkte bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen und 30 Punkte im Vorstellungsgespräch. Die Bewertung orientiert sich dabei an dem 15-Punkte-System in Schule und Studium.

- In der Auswertung der Bewerbungsunterlagen können danach für die Ausbildung maximal 15 Punkte und für die Berufstätigkeit und die berufliche Weiterbildung zusammen ebenfalls 15 Punkte erreicht werden. Bei der Vergabe der Punkte können daher sehr gut Rückschlüsse gezogen werden auf die aus der Schule bekannten Noten von 1 bis 6. So wären z.B. 11 Punkte vergleichbar mit der Note „gut" im Schulsystem.

- Im Vorstellungsgespräch können die Bewerber/-innen ebenfalls maximal 30 Punkte erreichen, davon 15 Punkte für den Eindruck, den sie im Vorstellungsgespräch vermitteln (allgemeiner Eindruck, Darstellung des Lebenslaufs, Motivation für die Bewerbung) und 15 Punkte für die von der jeweiligen Abteilung vorbereiteten Fachfragen.

- Die Beurteilung, wie gut die Fachfragen beantwortet wurden, fällt selbst Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung und erst recht den Mitgliedern des Kreisausschusses in der Personalkommission, oft sehr schwer. Deshalb soll die Fachabteilung bzw. der/die Fachdezernent/-in nach jedem Vorstellungsgespräch erläutern, wie gut die Fachfragen beantwortet wurden.

- Nach den einzelnen Vorstellungsgesprächen vergeben die Mitglieder der Personalkommission und die Vertreter/-innen der Verwaltung nach dem Eindruck, den sie von den Bewerberinnen und Bewerbern gewonnen haben und nach der Qualität der Antworten auf die Fachfragen die Punkte.

- Nach Abschluss der Vorstellungsgespräche wird eine Durchschnittspunktzahl aus den Wertungen der Vorstellungsgespräche wie folgt ermittelt:
    - Alle Wertungen der 6 Mitglieder der Personalkommission,
    - 3 Wertungen der Vertreter/-innen der Verwaltung (Landrätin, Personaldezernent, Fachdezernent/-in, Fachabteilung),

Um die Einstellungsverfahren in Zukunft zügig durchführen zu können, wird vorgeschlagen, die als Anlage 1 beigefügten „Richtlinien über das Einstellungsverfahren bei öffentlichen und internen Stellenausschreibungen" zu erlassen. In diesen Richtlinien wird auch das Verfahren bei internen Stellenausschreibungen so beschrieben, wie es seit Jahren praktiziert wird. Hier kommt es aufgrund der Rechtsprechung der Arbeits- und Verwaltungsgerichte in erster Linie auf die Beurteilung der hausinternen Bewerber/-innen an.

Um auch bei den Verfahren zur Einstellung von Nachwuchskräften für Klarheit zu sorgen, wurden die als Anlage 2 beigefügten „Richtlinien über das Verfahren zur Einstellung von Auszubildenden und Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärtern" verfasst, die im Wesentlichen der bisherigen Verfahrensweise entsprechen. Wie bisher soll eine Vorauswahl der Bewerber/-innen nach der Durchschnittsnote im Schulzeugnis vorgenommen werden. Bis zu 30 Bewerber/-innen werden danach zu einer Eignungsprüfung bei

der Saarländischen Verwaltungsschule eingeladen. Aus dem Ergebnis der Eignungsprüfung und der Durchschnittsnote im Schulzeugnis wird anschließend eine Gesamtdurchschnittsnote gebildet. Auf der Grundlage dieser Gesamtnote erfolgt eine Auswahl der Bewerber/-innen, die zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Abweichend von der bisherigen Praxis wird das Vorstellungsgespräch nach einem 15-Punkte-System bewertet. Die Auswahlentscheidung erfolgt schließlich unter Berücksichtigung der Note im Schulzeugnis, dem Ergebnis in der Eignungsprüfung und den in eine Schulnote umgerechneten Punkten im Vorstellungsgespräch.

Nach § 160 Nr. 5 KSVG gehört es zu den vorbehaltenen Aufgaben des Kreistages, über die Aufstellung von Grundsätzen für die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landkreises zu entscheiden, soweit hierüber im geltenden Beamten- und Arbeitsrecht keine Vorschriften enthalten sind.

Es wird vorgeschlagen, die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Richtlinien zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, folgende Richtlinien zu erlassen:

1. Richtlinien über das Einstellungsverfahren bei öffentlichen und internen Stellenausschreibungen
2. Richtlinien über das Verfahren zur Einstellung von Auszubildenden und Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärtern

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag beschließt, folgende Richtlinien zu erlassen:

1. Richtlinien über das Einstellungsverfahren bei öffentlichen und internen Stellenausschreibungen
2. Richtlinien über das Verfahren zur Einstellung von Auszubildenden und Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärtern

11 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Kreistages des Landkreises Merzig-Wadern Vorlage: BV/129/2019

Folgende Erläuterungen lagen vor:

In den Haushalt 2020 wurde beim Produkt 11010100 – Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin und Wahlen - Sachkonto 559100 – ein Betrag in Höhe von **5.000 €** für Zuwendungen an Fraktionen eingestellt (siehe Seite 64 HH-Entwurf).

Die Verwaltung hat eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Kreistages der Landkreises Merzig-Wadern erarbeitet (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag stimmt der beigefügten Richtlinie zu.

Beschluss: einstimmig
Der Kreistag stimmt der beigefügten Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Kreistages des Landkreises Merzig-Wadern (Stand 2. März 2020 nach Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde) zu.

12 Antrag von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Finanzierung entgeltlicher Betreuung von Kindern und kranker/pflegebedürftiger Familienmitglieder während der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse
Vorlage: BV/162/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Mit beigefügtem Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Finanzierung der Kosten der Betreuung von Kindern und kranker / pflegebedürftiger Familienmitglieder während der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse wird vorgeschlagen, dass bei einem entgeltlichen Betreuungsbedarf von Angehörigen und Kindern von Kreistagsmitgliedern die monatliche Sitzungspauschale um eine vom Kreistag festzulegende Pauschale erhöht wird. Insoweit wird ein Betrag von 50 € vorgeschlagen. Voraussetzung hierfür ist, dass das betreffende Kreistagsmitglied schriftlich begründet und eidesstattlich versichert, dass das Bedürfnis entgeltlicher Betreuung besteht.

Zur Rechtslage ist auszuführen, dass die Zahlung von Aufwandentschädigungen an die Kreistagsmitglieder in § 51 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) i. V. m. § 171 Nr. 14 KSVG geregelt ist. (Auszug aus dem KSVG s. Anlage)

Nach § 51 Absatz 1 KSVG erhalten die Mitglieder des Gremiums zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen einen monatlichen Grundbetrag in angemessener Höhe. Daneben werden ihnen für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgelder gewährt. Die Gemeinden bzw. Landkreise können die Entschädigungen auch durch einen einheitlichen Pauschbetrag gewähren.

Für die Mitglieder des Kreistages im Landkreis Merzig-Wadern werden Sitzungsgelder sowie ein monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Mit der Pauschale und den Sitzungsgeldern sind die Aufwendungen, die sich aus der Wahrnehmung des politischen Mandats ergeben, abgegolten. Damit besteht keine Rechtsgrundlage für die Abgeltung zusätzlicher Kosten wie Betreuungskosten. Durch eine Erhöhung der Pauschale für die Kreistagsmitglieder für den Betreuungsbedarf würden letztlich zusätzliche Kosten vergütet.

Zudem ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 51 Absatz 1, Satz 3 KSVG die Entschädigung durch einen **einheitlichen** Pauschbetrag zu gewähren. Bei einer erhöhten Pauschale für einzelne Kreistagsmitglieder mit Betreuungsbedarf würde kein einheitlicher Pauschbetrag bestehen.

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag lehnt den Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Finanzierung der Kosten der Betreuung von Kindern und kranker / pflegebedürftiger Familienmitglieder während der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse mangels gesetzlicher Grundlage ab.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt
Der Kreistag lehnt den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Finanzierung entgeltlicher Betreuung von Kindern und kranker/pflegebedürftiger Familienmitglieder während der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse mangels gesetzlicher Grundlage mehrheitlich ab (6 Stimmen dafür, 1 Enthaltung, 23 Stimmen dagegen).

13 Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Vorlage: AN/206/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Auf die beigefügte Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 10. Februar 2020 wird verwiesen.

Mit E-Mail vom 20. Februar 2020 wurde um Aufnahme der Angelegenheit in die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 5. März 2020 gebeten.

14 Einrichtung der zentralen Schlauch- und Schutzzeugpflege für die Feuerwehren im Landkreis Merzig-Wadern - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
Vorlage: BV/137/2019

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Nach § 31 der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr (DGUV Vorschrift 49) und der Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (DGUV Grundsatz 305-002) sind die für den Einsatz- und Übungsbetrieb notwendigen Schläuche nach Benutzung und / oder in regelmäßigen Abständen zu prüfen und bei Bedarf zu reinigen. Die Aufgabe obliegt dabei dem „Unternehmer" Kommune, der Träger der jeweiligen Feuerwehr ist. Im Übrigen sind Feuerwehrschläuche lebenswichtige Einsatzmittel, die im Einsatz nicht versagen dürfen. Die Reinigung und Prüfung ist somit nicht nur rechtlich vorgeschrieben, sondern kann entscheidenden Einfluss auf den einsatztaktischen Erfolg haben. Des Weiteren muss die Schutzkleidung der Feuerwehrangehörigen nach dem Einsatz und / oder nach entsprechender Verunreinigung maschinell gereinigt werden. Dies betrifft vor allem die Einsatzkleidung für Brandeinsätze, welche auch in regelmäßigen Abständen imprägniert werden muss.
Für die Durchführung der Schlauch- und Schutzzeugpflege nach den anerkannten Regeln der Technik sind zum einen die entsprechenden technischen Geräte und zum anderen Bedienpersonal erforderlich.

Daher wurde in dem von den Bürgermeistern am 26.01.2009 und dem Kreistag am 21.06.2010 beschlossenen Konzept 2020 für den Brandschutz und die Technische Hilfe im Landkreis Merzig-Wadern (Konzept 2020 Brandschutz/TH), welches den überörtlichen Brandschutz-Bedarfs- und Entwicklungsplan darstellt, festgehalten, dass ein wesentliches Element der interkommunalen Zusammenarbeit im Brandschutzwesen die Einrichtung von zentralen Werkstätten auf Kreisebene sein soll.

Mit dem Konzept 2020 Brandschutz/TH wurde durch die Bürgermeister und den Kreistag auch beschlossen, dass die Mittel der Feuerschutzsteuer nicht - wie in der Vergangenheit geschehen – zu einem Großteil auf die Städte und Gemeinden nach einem feststehenden Schlüssel verteilt werden, sondern zur Umsetzung des Konzeptes 2020 durch den Landkreis in einem eigenen Feuerwehrbudget verwaltet werden. Die Verwendung erfolgt dabei vor allem für die Auszahlung der im Konzept festgelegten Zuschüsse (z.B. Einsatzfahrzeuge wie Gerätewägen Logistik, Einsatzleitwägen, Drehleitern) und die Einrichtung und den Betrieb der zentralen Beschaffungsstelle sowie der zentralen Werkstätten. Das gemeinsame Ziel ist dabei Kosten einzusparen und eine spürbare Entlastung des Ehrenamtes zu erreichen. Über diese im Saarland einmalige und erfolgreiche Struktur wird in der Sitzung des Kreistages am 05.03.2020 ausführlich berichtet.
Das Konzept 2020 Brandschutz/TH ist als Anlage 1 beigefügt. Eine Aufstellung über die Verwendung der Feuerschutzsteuer in den letzten Jahren ist als Anlage 2 beigefügt.

Im Rahmen der Fortschreibung der Brandschutzbedarfspläne im Jahr 2015 wurde das Thema der zentralen Schlauchpflege durch das Sachgebiet Brand- und Bevölkerungsschutz der Kreisverwaltung aufgegriffen und mit den Wehrführen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erörtert. Bei den Feuerwehren Beckingen, Wadern und Mettlach standen zu diesem

Zeitpunkt entsprechende Beschaffungen von Schlauchpflegegeräten unmittelbar bzw. in absehbarer Zeit an. Die vorhandenen Schlauchpflegeanlagen in Losheim und Merzig waren über 30 Jahre alt, so dass eine Ersatzbeschaffung mittelfristig erforderlich gewesen wäre. Die Anlage in Merzig ist zwischenzeitlich nach einem Defekt außer Dienst gestellt worden. Lediglich die kleine Anlage in Weiskirchen hätte in absehbarer Zeit nicht ersetzt werden müssen.
Bei der Schutzzeugpflege haben sich die Feuerwehren bisher externen Dienstleistern bedient. Da die Reinigung von Feuerwehrbekleidung für diese Firmen eine Nebentätigkeit ist, konnte die sachgerechte Reinigung und die Imprägnierung nicht sichergestellt werden, was auch zu einer Verringerung der Tragezeit bei der Brandschutzkleidung geführt hat.

Damit diese Aufgaben zentral durchgeführt werden können, bedarf es neben leistungsfähigen Gerätschaften an einem zentralen Standort auch einem entsprechenden Logistiksystem. Durch die Beschaffung von leistungsstarken Gerätschaften kann das Bedienpersonal eine hohe Anzahl von Arbeitsvorgängen pro Stunde erreichen, was den Personalansatz und damit die Personalkosten reduziert. Das Logistiksystem basiert dabei auf 11 Logistikstandorten an denen die Löschbezirke den Tausch des Schlauchmaterials vornehmen können. Der Transport des Schlauchmaterials erfolgt dabei durch den vorhandenen Fahrschulbetrieb des Landkreises unter Nutzung des im Feuerwehrgerätehaus Merzig stationierten Fahrschulfahrzeuges. Die detaillierte Projektbeschreibung ist als Anlage 3 beigefügt.

Die Wehrführer der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben in ihrer Klausurtagung am 29.10.2016 einstimmig beschlossen, dass das Projekt „Zentrale Schlauch- und Schutzzeugpflege auf Kreisebene" durch den Landkreis weiterverfolgt werden soll und empfehlen dessen Umsetzung in Abhängigkeit von einer Förderung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

Die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinde haben in der Bürgermeisterdienstbesprechung am 07.02.2017 dem Projekt zugestimmt, so dass die weitere Planung erfolgen konnte. Es wurde der Auftrag erteilt zu prüfen, ob die bestehende altersmäßig junge Schlauchpflegeanlage der FF Weiskirchen in das Gesamtkonzept mit eingebunden werden kann. Nach Rückmeldung des Wehrführers der Gemeinde Weiskirchen, ist die Schlauchpflegeanlage am Standort Weiskirchen gerade so leistungsfähig, dass diese den Bedarf der Gemeinde Weiskirchen (drei Löschbezirke) alleine abdecken kann. Eine sinnvolle Einbindung mit einer Versorgung der Stadt Wadern oder der Gemeinde Losheim ist somit nicht umsetzbar.

Aufgrund des Schreibens der Landrätin vom 09.10.2017 hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport den Erhalt einer Bedarfszuweisung für das Haushaltsjahr 2018 in Aussicht gestellt.

Nachdem Ende Juli 2018 die noch offenen baulichen Fragen zwischen der Kreisstadt Merzig und der Bauverwaltung des Landkreises geklärt werden konnten, konnte der Kostenvergleich finalisiert werden.

Der Vergleich zwischen der bisherigen dezentralen und der zentralen Schlauch- und Schutzzeugpflege bezieht sich auf die einmaligen und laufenden Kosten. Bei den einmaligen Kosten werden die Investitionskosten

für Erst- bzw. Ersatzbeschaffung von Schlauchpflegeanlagen in den einzelnen kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit den o.a. Investitionskosten für die Umsetzung der zentralen Lösung verglichen. Der Vergleich ergibt eine einmalige Ersparnis von rund 140.000,00 € wobei berücksichtigt wurde, dass die Anlage der Gemeinde Weiskirchen bei Ausfall nicht ersetzt und die Aufgabe durch eine der umliegenden Feuerwehren mit erledigt würde.

Die laufenden Kosten setzen sich aus den Vorhaltekosten für das dann zentral verwaltete Schlauchmaterial, die Personalkosten und die Energiekosten zusammen.
Während bei den Vorhaltekosten die Ersparnis gegenüber dem dezentralen System mit einmalig ca. 20.300,00 Euro kalkuliert werden kann, ist dies bei den Personalkosten nicht eindeutig zu beziffern, da die Schlauchpflege durch die ehrenamtlichen Gerätewarte mit durchgeführt wird und diese lediglich für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Jedoch steht hier die spürbare Entlastung des Ehrenamtes im Vordergrund.
Durch die ressourcenschonende Bauweise aller am Markt verfügbarer Schlauchpflegeanlagen - z.B. durch die konsequente Wasch- und Prüfwasserrückgewinnung - ist davon auszugehen, dass die Energiekosten für die zentrale Lösung deutlich unter denen der dezentralen Lösungen liegen. Vor allem die jetzt noch vorhandenen Anlagen verfügen nicht über eine Wasserrückgewinnung. Des Weiteren weisen die alten Pflege- und Aufhängegeräte einen deutlich höheren Stromverbrauch auf.

Die Kostenkalkulation im Einzelnen:

Investitionskosten:

Schlauchpflegeanlage

Vollautomatische Pflegeanlage (Halbstraße):	175.000,00 €
Zusatzgeräte (Werkbank, Einbindeapparat):	10.000,00 €
Rollwägen:	63.000,00 €
Logistik Remisen:	55.000,00 €
Bauliche Maßnahmen:	80.000,00 €
Summe:	**383.000,00 €**

Schutzzeugpflege:

Waschmaschine:	26.000,00 €
Trockner:	14.000,00 €
Bauliche Maßnahmen:	16.000,00 €
Summe:	**56.000,00 €**

Gesamtsumme Investition:	439.000,00 €
Erstausstattung Schlauchmaterial:	*22.750,00 €*

Für die Umsetzung des Projektes ist der Erhalt einer Bedarfszuweisung durch das Land erforderlich. Die verbleibenden Kosten werden aus der Zuweisung der Feuerschutzsteuer gedeckt.

Laufende Kosten (jährlich)

Personalisierung Bedienpersonal Aufwandsentschädigung	2.400,00 €
Personalisierung Bedienpersonal Anteile MA Bauhof	12.000,00 €
Energiekostenerstattung an die Kreisstadt Merzig:	1.500,00 €
Ersatzbeschaffung Schlauchmaterial:	5.000,00 €
Summe:	**20.900,00 €**

Die Kalkulation der Energiekosten beruht auf Erfahrungswerten eines Herstellers der Pflegeanlage. Die Kosten für die jährlichen Beschaffungen ergeben sich aus den Erfahrungswerten der bisherigen schon durchgeführten zentralen Beschaffung von Schlauchmaterial.

Die Deckung der laufenden Kosten erfolgt aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer.

Die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der Bürgermeistersdienstbesprechung am 20.08.2018 die Kostenkalkulation zur Kenntnis genommen und der Einrichtung einer zentralen Schlauch- und Schutzzeugpflege zugestimmt.

Mit Schreiben vom 08.11.2018 wurde durch den Landkreis der Antrag auf Bedarfszuweisung beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gestellt. Die Kommunalaufsichtsbehörde erhielt eine Durchschrift des Antrages. Mit Schreiben vom 07.02.2019 hat das Ministerium den vorzeitigen Maßnahmenbeginn freigegeben und einen Zuschuss von 231.941 € (75 %) zu den zuschussfähigen Investitionskosten von 309.254,29 € bestätigt. Seitens der Kommunalaufsichtsbehörde wurden keine Bedenken zur Umsetzung des Projektes angemeldet.

Gleichzeitig wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden der Entwurf der vom MIBS geforderten Kooperationsvereinbarung zugeleitet. Bedenken wurde keine erhoben, so dass in der Folge die kommunalen Gremien mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung befasst wurden

In der Folge wurden die für das Projekt erforderlichen Teilkomponenten durch die Kreisverwaltung ausgeschrieben und beauftragt. Dabei konnten die Planansätze eingehalten bzw. leicht unterschritten werden.
Die bauliche Leitung wurde durch die Bauverwaltung des Landkreises in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Brand- und Bevölkerungsschutz sowie der Kreisstadt Merzig übernommen.

Mit Bescheid vom 18.11.2019 wurde die Bedarfszuweisung durch das MIBS bewilligt.

Als abschließende Maßnahmen werden in den Kalenderwochen 3 und 5 die Schlauch- und Schutzzeugpflegegerätschaften im Feuerwehrgerätehaus Merzig aufgestellt und in Betrieb genommen. Die Lieferung und Verteilung der Logistikcontainer und der Rollwagen werden in der KW 5 erfolgen, so dass mit dem Probebetrieb ab der KW 6 gestartet werden kann.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:
Der Eigenanteil des Landkreises wird entsprechend der v.g. Beschlüsse aus dem Produkt 12200200 Brandschutz und damit aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer getragen. Die Bedarfszuweisung wird als korrespondierende Einnahme im Ertragskonto dieses Produktes im Haushalt 2020 verbucht.

Die genaue Aufteilung stellt sich wie folgt dar:

Teilbereich (Auftragnehmer)	**HH 2019**	**HH 2020**
Lieferung und Montage der Schlauchpflegeanlage (Fa. Prey)	55.912,63 €	104.781,40 €
Werkstattgerät Schlauchpflege (Fa. Prey)		8.737,76 €
Rollwagen Schlauchwechsel (Fa. Linde)		69.945,82 €
Logistikcontainer (Fa. SÄBU)		25.037,60 €
Logistikgarage Gerätehaus Merzig (Fa. Frawia)		15.279,69 €
Auszugsanlage (Fa. Haushahn)	52.532,55 €	12.005,91 €
Elektroarbeiten (Fa. Lichtkonzepte)	4.700,00 €	9.000,00 €
Metallbauarbeiten für Aufzug und Schlauchpflege (Fa. Simonis)	14.013,03 €	
Vorbereitende Maßnahmen (Fa. Keiling)	9.331,45 €	
Fliesenlegerarbeiten (Fa. Will)	998,50 €	
Lieferung und Montage Waschmaschine und Trockner (Fa. Miele)		34.941,49 €
Vorbereitung Montage Waschmaschine und Trockner	1.423,33 €	
Erhöhung Stromleistung (SW Merzig)	8.121,75 €	
Einbau und Lieferung alter Schlauchturm Tür (Fa. Zenner)		2.910,68 €
Summe	**147.033,24 €**	**282.640,35 €**

Auch die laufenden Kosten werden aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer getragen. Das für die Inbetriebnahme erforderliche Schlauchmaterial wurde bereits in den Jahren 2018 und 2019 durch den Landkreis beschafft, so dass die Position der Erstausstattung an Schlauchmaterial aus der o.a. Kalkulation entfallen kann.

Die Kostenerstattung an die Stadt Merzig für das hauptamtliche Bedienpersonal wird ebenfalls aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer getragen. Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Helfer.

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag ermächtigt die Landrätin, die Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb einer zentralen Schlauch- und Schutzzeugpflege für die Feuerwehren im Landkreis Merzig-Wadern abzuschließen.

Beschluss: einstimmig
Der Kreistag ermächtigt die Landrätin, die Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb einer zentralen Schlauch- und Schutzzeugpflege für die Feuerwehren im Landkreis Merzig-Wadern abzuschließen.

15 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

Die Vorsitzende:	Die Mitglieder:	Die Schriftführerin:
Schlegel-Friedrich Landrätin	Gillenberg, A.	Klinkner Kreisangestellte
	Rehlinger, T. (zugleich Vorsitzender zu TOP 7)	